



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Kreisverwaltung Alzey -Worms

[REDACTED]@Alzey-Worms.de

Telefon +49 (0) 6131 8920-0
Telefax +49 (0) 6131 8920-299

poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

nachrichtlich:

Ihr Zeichen

8-81-41431-001/2022-tro/roe

Ihre Nachricht vom

29.09.2023

Geschäftszeichen

900-0003#2023/0129-0104 LfDI

Durchwahl

214

Datum

13.10.2023

Informationsfreiheitsrechtliche Beschwerde des [REDACTED] Stellungnahme

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

ich begrüße Ihre Entscheidung, dem Antragsteller unter Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten Dritter Informationszugang gewähren zu wollen.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass eine Bescheidung des Dritten nach § 13 Abs. 3 S. 1 LTranspG nicht erforderlich ist, da ein Drittbeteiligungsverfahren vorliegend nicht durchgeführt wurde. Die Bescheidung des Dritten soll sicherstellen, dass er Einwände gegen die behördliche Entscheidung auf Informationszugang geltend machen kann, sofern seine Belange betroffen sind und er in den Informationszugang nicht eingewilligt hat oder der Einwilligung als verweigert gilt.

Kann jedoch durch eine Unkenntlichmachung sichergestellt werden, dass der Schutz der personenbezogenen Daten Dritter sichergestellt ist, stehen Belange Dritter dem Informationszugang gerade nicht entgegen. Diese Wertung ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang mit § 13 Abs. 1 S. 2 LTranspG.

Ich bitte meiner Behörde mitzuteilen, sobald Sie dem Antragsteller die Informationen bereitgestellt haben. Sodann sehe ich das Vermittlungsverfahren als beendet an.

Der Antragsteller erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [REDACTED]